

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2014

Sehr geehrte Mandanten,

Nachkommen müssen für die Steuersünden des Verstorbenen geradestehen. Das kann zu hohen Nachforderungen und sogar eigener Hinterziehung führen und ist gerade in den heutigen Zeiten ein heißes Thema, weil der Fiskus immer öfter Schwarzgeld auf die Schliche kommt.

Aber auch ohne Hilfe des Fiskus stellen Erben bei der Sichtung von Konto- und Vertragsunterlagen oft überrascht fest, dass sich im Nachlass un versteuertes Vermögen befindet. Das wird meist teuer. Denn die Steuernachforderung kann aufgrund der verlängerten Verjährungsfrist für mindestens 13 Jahre nacherhoben werden, und zusätzlich werden auch noch Hinterziehungszinsen fällig. Die belaufen sich pro Jahr auf immerhin sechs Prozent der hinterzogenen Steuern. Insoweit müssen die Nachkommen in voller Höhe für die Sünden des Verstorbenen geradestehen. Das führt im Extremfall sogar dazu, dass die verschwiegenen Guthaben nicht ausreichen, um die Forderungen des Fiskus zu begleichen. Denn die Erbschaftsteuer auf das un versteuerte Vermögen kommt noch obendrauf.

Ans Licht kommt die Hinterziehung im Inland durch die Banken, die im Todesfall sämtliche Konten- und Depotbestände automatisch ans Finanzamt melden. Über die Existenz von Auslandskonten erfährt der Fiskus oft aus dem Inhalt von Testament oder Erbvertrag, die er in Kopie erhält. Doch unabhängig von den Ermittlungen des Finanzamts sind auch die Erben in der Pflicht: Sie müssen eine Erbschaftsteuererklärung einreichen. In dieses Formular gehört dann auch das Konto in Liechtenstein oder das Depot in der Schweiz.

Wird dies nicht aufgelistet, überschreiten sie selbst die Schwelle zur Hinterziehung, indem die Erbschaftsteuer bewusst niedriger festgesetzt wird.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Diätverpflegung

Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung

Steuererstattung

Zinsen sind steuerbar

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Diätverpflegung: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung
- Steuererstattung: Zinsen sind steuerbar
- Steuerdaten-CD: Verfassungsbeschwerde gegen Verwertung ohne Erfolg
- Rentenbeitrag bleibt stabil
- Versicherungsleistungen kontra haushaltsnahe Hilfe: Was ist wann absetzbar?
- Klarstellung geltenden Rechts durch Gesetzgeber kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein
- Hybridanleihen: Was passiert steuerlich bei Kursverlusten?
- BGH-Urteil zu Beginn der Verjährungsfrist
- Anspruch auf Elternunterhalt bei einseitigem Kontaktabbruch des Unterhaltsberechtigten nicht verwirkt

3 GmbH-Geschäftsführer

7

- Vorsteuerabzug: Finanzamt muss Gründe für Versagung wegen betrügerischen Handelns darlegen
- Aktivierung eines Vorsteuererstattungsanspruchs: Erst mit Veröffentlichung der ihn bestätigenden EuGH-Rechtsprechung
- Abschreibung: Im Bürogebäude genügt es, dass eine Einheit bezogen werden kann
- Betriebsausgabenabzug: Nicht für spirituelle Dienstleistungen
- Reihengeschäft: Erste Lieferung kann unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein
- Einsprüche und Änderungsanträge zum pauschalen Kilometergeldansatz bei Dienstreisen zurückgewiesen
- Aufwendungen für "Business-Kleidung" nicht als Werbungskosten absetzbar
- Häusliches Arbeitszimmer kann auch im Keller sein

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2014.

Diätverpflegung: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, weil es sich hierbei um eine sogenannte Diätverpflegung handelt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Die Beteiligten stritten um die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel. Die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung und nimmt aus diesem Grund Vitamine und andere Mikronährstoffe, die sie über Apotheken bezieht, ein. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2010 machte sie Aufwendungen für verschiedene Präparate (zum Beispiel Benfotiamin, Vitamin A und D, Biotin, Vitamin B2 laktosefrei, Adenosylcobalamin, Kalzium und Vitamin D, Bio-C-Vitamin) als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu. Im Rahmen des sich anschließenden Einspruchsverfahrens übersandte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung, wonach sie unter einer chronischen Stoffwechselstörung leide, die keine medikamentöse Behandlung indiziere, sondern die laufende Einnahme von Mikronährstoffen

erforderlich mache. In der Bescheinigung wurden die verordneten Präparate im Einzelnen aufgeführt.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Zwar seien Krankheitskosten als zwangsläufige Aufwendungen im Grundsatz als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gelte jedoch nicht für Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen. Das gesetzliche Abzugsverbot für Diätverpflegung gelte auch dann, wenn diese nicht nur neben, sondern anstelle von Medikamenten zur Linderung der Krankheit benötigt werde. Gleiches gelte, wenn die Diät aufgrund einer ärztlichen Verordnung unmittelbar als Therapie eingesetzt werde und damit Medikamentencharakter habe.

Die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen stellten Diätkosten dar. Unter einer Diät sei die auf die Bedürfnisse des Patienten und der Therapie der Erkrankung abgestimmte Ernährung zu verstehen. Sie könne in der Einschränkung der gesamten Ernährung, in der Vermeidung bestimmter Anteile oder – wie im Streitfall – in der Vermehrung aller oder bestimmter Nahrungsanteile bestehen. Zu den Diäten gehörten nicht nur kurzzeitig angewandte Einformdiäten sowie langfristig angewandte Grunddiäten, sondern auch an ständige Leiden (zum Beispiel Zöliakie) angepasste langzeitige Sonderdiäten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.07.2013, 9 K 3744/12 E

Steuererstattung: Zinsen sind steuerbar

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Mit Urteil vom 15.06.2010 (VIII R 33/07) hatte er dies noch anders gesehen. Daraufhin hatte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine Regelung in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen, wonach Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind. Der BFH hatte nun zu der neuen Gesetzeslage zu entscheiden und hat diese bestätigt. Mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte in § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 habe der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungszinsen als nicht steuerbar bleibe damit kein Raum mehr.



Den von den Klägern dagegen vorgebrachten systematischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ist der BFH nicht gefolgt. Er hat auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelung erkannt, weil sich im Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen habe bilden können. Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.11.2013, VIII R 36/10

Steuerdaten-CD: Verfassungsbeschwerde gegen Verwertung ohne Erfolg

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Verwertung einer sogenannten Steuerdaten-CD, die das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 von einer Privatperson erworben hatte, hat keinen Erfolg. Dies entschied am 24.02.2014 der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Er setzte aber der Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Grenzen. Insbesondere mahnte er eine stärkere gerichtliche Kontrolle an.

Die Verfassungsbeschwerde, so der Verfassungsgerichtshof, sei unbegründet. Der Beschwerdeführer werde durch die angegriffenen Beschlüsse nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die rechtswidrige oder gar strafbare Erlangung eines Beweismittels durch eine Privatperson führe nur in Ausnahmefällen zur Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren. Auch unterliege es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen das Handeln der Privatperson nicht der staatlichen Sphäre zugerechnet hätten.

Der Verfassungsgerichtshof weist jedoch darauf hin, dass in Zukunft eine Situation entstehen könne, die es als gerechtfertigt erscheinen lasse, das Handeln eines privaten Informanten der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Die Gerichte seien daher zukünftig gehalten, zu überprüfen, wie sich das Ausmaß und der Grad der staatlichen Beteiligung hinsichtlich der Erlangung der Daten darstellen. Für die Frage der Zurechnung könne auch ein gegebenenfalls erheblicher Anstieg von Ankäufen ausländischer Bankdaten und eine damit verbundene Anreizwirkung zur Beschaffung dieser Daten von Bedeutung sein.

VerfGH Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 24.02.2014 zum Urteil VGH B 26/13 vom 24.02.2014

Rentenbeitrag bleibt stabil

Der Rentenbeitragssatz für das Jahr 2014 beträgt 18,9 Prozent. So hat es der Bundestag beschlossen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen keine Umstellung in ihren Abrechnungssystemen vornehmen. Derzeit beziehen rund 25 Millionen Menschen in Deutschland Rentenleistungen. Damit die Rentenkasse auch in Zukunft stark aufgestellt bleibt, ist es wichtig, für eine nachhaltig gute Finanzlage zu sorgen. Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen sichergestellt sein.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben deshalb am 19. Dezember 2013 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Das „Beitragssatzgesetz 2014“ soll dafür sorgen, dass der Rentenbeitragssatz 2014 auf dem Niveau von 2013 bleibt.

Da sich das Parlament bereits vor Ablauf des Jahres 2013 mit dem neuen „Beitragssatzgesetz 2014“ befasst hatte, wussten Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der bisherige Beitrag in Höhe von 18,9 Prozent gilt 2014 weiter. Zudem hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fortgeltung des Beitragssatzes noch 2013 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Nun hat der Deutsche Bundestag dem Beitragssatzgesetz 2014 zugestimmt.

Bundesregierung, Mitteilung vom 21.2.2014

Versicherungsleistungen kontra haushaltsnahe Hilfe: Was ist wann absetzbar?

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

Dabei sind nicht nur erhaltene, sondern auch in späteren Veranlagungszeiträumen zu erwartende Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Versicherungsleistungen, die zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, wie z. B. für Haushaltshilfen. In solchen Fällen ist nur die Selbstbeteiligung nach § 35a EStG begünstigt.

BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 – S 2296-b/07/0003 :004

Klarstellung geltenden Rechts durch Gesetzgeber kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat seine Rechtsprechung zur echten Rückwirkung präzisiert. Es stellt klar, dass der Gesetzgeber den Inhalt geltenden Rechts mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den verfassungsrechtlichen Grenzen für eine rückwirkende Rechtsetzung feststellen oder klarstellend präzisieren kann. Ein Gesetz, durch das eine offene Auslegungsfrage für die Vergangenheit geklärt werden solle, sei aus verfassungsrechtlicher Sicht als konstitutive Regelung anzusehen.

Konkret ging es um die Vorschrift des § 43 Absatz 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). In 2003 hatte sich der Gesetzgeber eines Auslegungsproblems zur ertragsteuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen angenommen. In Frage stand, ob § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung auch auf Kapitalanlagegesellschaften Anwendung findet, obwohl § 40a Absatz 1 KAGG auf diese Vorschrift ursprünglich nicht verwies. Am 22.12.2003 wurde die Vorschrift des § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG eingefügt, die eine ausdrückliche Verweisung auf § 8b Absatz 3 KStG enthält. Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs handelt es sich um eine „redaktionelle Klarstellung“. Nach § 43 Absatz 18 KAGG ist der neue § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG „für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Festsetzungen noch nicht bestandskräftig sind“.

Das BVerfG erklärte § 43 Absatz 18 KAGG für verfassungswidrig und nichtig, soweit er die rückwirkende Anwendung des § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 anordnet. Die im Regierungsentwurf zum Korb II-Gesetz vertretene Auffassung, die Vorschrift habe nur klarstellenden Charakter, sei für die Gerichte nicht verbindlich. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit der echten Rückwirkung hat das BVerfG verneint.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08

Hybridanleihen: Was passiert steuerlich bei Kursverlusten?

Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen mit gestuften Zinsversprechen ohne Laufzeitbegrenzung, die keine Emissionsrendite aufweisen, sind nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG steuerwirksam, da die Vorschrift auf Wertpapiere, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist, keine Anwendung findet.

Mit dieser Entscheidung vom 17.12.2013 (Az. VIII R 42/12) führt der BFH seine Rechtsprechung von 2006 fort.

Schon damals hatte der Senat entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG durch das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2310) nicht jegliche Wertveränderung im Vermögensstamm erfassen wollte, sondern lediglich solche Kapitalanlagen, bei denen an sich steuerpflichtige Zinserträge als steuerfreier Wertzuwachs konstruiert werden. Diese Kapitalanlagen machten sich den Umstand zunutze, dass nach bis dahin gültigem Recht im Privatvermögen zwischen steuerpflichtigen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) und steuerfreien Vermögensmehrungen zu unterscheiden war. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, „dass Vorteile, die unabhängig von ihrer Bezeichnung und ihrer zivilrechtlichen Gestaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung erzielt werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören“. Urteil vom 20.11.2006, Az. VIII R 97/02

BGH-Urteil zu Beginn der Verjährungsfrist

Weiß ein Anleger, dass die ihn beratende Bank für den Vertrieb der empfohlenen Kapitalanlage eine Rückvergütung erhält, deren Höhe ihm die Bank vor seiner Anlageentscheidung nicht mitgeteilt hat, so hängt der Beginn der Verjährungsfrist seines Schadensersatzanspruches wegen verschwiegener Rückvergütung nicht von der Kenntnis der genauen Höhe der Rückvergütung ab. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26.2.2013 (Az. XI ZR 498/11).

Hintergrund: Der Kläger hatte nach vorheriger Beratung durch einen Mitarbeiter der Beklagten eine Beteiligung an dem Filmfonds V3 im Nennwert von 100.000 Euro zuzüglich Agio in Höhe von 5.000 Euro gezeichnet. Davon erbrachte er 65.000 Euro aus eigenen Mitteln und weitere 40.000 Euro durch ein Darlehen der beklagten Bank. Nach dem Inhalt des Verkaufsprospekts sollten 8,9% der Zeichnungssumme sowie das Agio zur Eigenkapitalvermittlung durch die V. AG verwendet werden. Die V. AG durfte laut Prospekt ihre Rechte und Pflichten aus der Vertriebsvereinbarung auf Dritte übertragen. Die Beklagte erhielt eine Vertriebsprovision in Höhe von 8,25% der Zeichnungssumme. Dies wurde dem Kläger im Beratungsgespräch nicht offengelegt. Der Kläger beehrte später unter Berufung auf mehrere Beratungsfehler, darunter auch die unterbliebene Aufklärung über die von der Beklagten bezogene Vertriebsprovision, die Erstattung des eingesetzten Kapitals, der aufgewendeten Kreditzinsen und von Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 79.852 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung. Außerdem beehrt er die Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehen keine Ansprüche zustehen, sowie die Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Übertragung der Beteiligung.

Anspruch auf Elternunterhalt bei einseitigem Kontaktabbruch des Unterhaltsberechtigten nicht verwirkt

Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus. Dies betont der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Antrag stellende Freie Hansestadt Bremen verlangt vom 1953 geborenen Antragsgegner aus übergegangenem Recht Elternunterhalt. Die Eltern des Antragsgegners sind seit 1971 nicht mehr zusammen. Der Antragsgegner verblieb im Haushalt seiner Mutter und hatte anfangs noch einen losen Kontakt zu seinem Vater. Nach Erreichen des Abiturs im Jahr 1972 brach der Kontakt des volljährigen Sohnes zu seinem 1923 geborenen Vater ab. Dieser bestritt seinen Lebensunterhalt als Rentner aus den Erträgen einer Lebensversicherung sowie einer geringen Altersrente.

1998 errichtete der Vater ein Testament, in dem er seine Bekannte zur Erbin einsetzte und bestimmte, dass der Antragsgegner nur den „strengsten Pflichtteil“ erhalten solle. Erläuternd führte der Vater in dem Testament aus, dass zu seinem Sohn seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr bestehe. Im Februar 2012 starb der Vater. Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner im Hinblick auf die seinem Vater in der Zeit von Februar 2009 bis Januar 2012 nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen auf Zahlung eines Gesamtbetrages von rund 9.000 Euro in Anspruch.

Der Antrag der Stadt Bremen hatte letztlich Erfolg. Der der Höhe nach unstreitige Anspruch auf Elternunterhalt sei trotz des Kontaktabbruchs zu dem volljährigen Sohn nicht nach § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwirkt, so der BGH. Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stelle wegen der darin liegenden Verletzung der sich aus § 1618a BGB ergebenden Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führe aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung im Sinne des § 1611 Absatz 1 Satz 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts. Solche Umstände seien im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

Zwar möge der Vater durch sein Verhalten das familiäre Band zu seinem volljährigen Sohn aufgeköndigt haben. Andererseits habe er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert. Er habe daher gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die Errichtung des Testaments selbst stelle keine Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht habe, hebt der BGH hervor.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.12.2014, XII ZB 607/12

GmbH- Geschäfts- führer

Vorsteuerabzug: Finanzamt muss Gründe für Versagung wegen betrügerischen Handelns darlegen

Will das Finanzamt einen Vorsteuerabzug wegen betrügerischen Handelns versagen, so trägt es – abweichend vom allgemeinen Grundsatz – die objektive Feststellungslast für die die Versagung begründenden Umstände. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes klargestellt.

Das Finanzamt müsse konkrete Anhaltspunkte darlegen, aus denen sich ergebe, dass der Unternehmer von seiner Einbeziehung in einen Umsatzsteuerbetrug gewusst habe beziehungsweise hätte wissen können oder müssen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer nicht verpflichtet, einen echten „Negativbeweis“ dahin zu führen, dass er keine Anhaltspunkte für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden und/oder die Leistung hatte. Dies gelte auch in Bezug auf einen vermeintlichen Scheinsitz des Lieferers.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin von einer GmbH, die sowohl eine Steuernummer als auch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besaß, aus Polen stammende Pkw erworben. Die in den Rechnungen der GmbH ausgewiesene Umsatzsteuer machte die Antragstellerin als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug, weil es sich bei der GmbH um kein tatsächlich existierendes Unternehmen, sondern um eine „Briefkastenfirma“ handele. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitigen Umsatzsteuerbescheides lehnte es ab. Das FG Münster hat nunmehr die Vollziehung des streitigen Bescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzuges ausgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, so das FG, sei zwar anerkannt, dass ein Vorsteuerabzug zu versagen sei, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststehe, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht werde. Dies sei der Fall, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe oder wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteilige, der in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen worden sei. Ausgeschlossen sei jedoch, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch habe wissen können, dass der Lieferung betrügerische Handlungen vorausgegangen seien,

durch die Versagung des Vorsteuerabzuges mit einer Sanktion zu belegen. Hieraus folge, dass der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer keinen echten „Negativbeweis“ zu fehlenden Anhaltspunkten für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden beziehungsweise die Leistung führen müsse. Vielmehr trage dann das Finanzamt und nicht der Steuerpflichtige die objektive Darlegungslast für die eine Versagung des Vorsteuerabzuges rechtfertigenden Umstände.

Für die Antragstellerin hätten sich hier hinsichtlich der GmbH keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Bestehen von Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung ergeben, aufgrund derer sie verpflichtet gewesen wäre, weitere Auskünfte einzuholen. Eine Erkundigungspflicht insbesondere hinsichtlich des Sitzes der GmbH hätte die Antragstellerin nur dann getroffen, wenn sich für sie im Vorfeld der Lieferung Zweifel hieran hätten ergeben müssen. Dies sei jedoch – nach der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung – nicht der Fall gewesen, so das FG.

Das Gericht hat – zur Fortbildung des Rechts – die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 12.12.2013, 5 V 1934/13 U

Aktivierung eines Vorsteuererstattungsanspruchs: Erst mit Veröffentlichung der ihn bestätigenden EuGH-Rechtsprechung

Der Steuerpflichtige muss einen vom Finanzamt bislang bestrittenen Anspruch auf Erstattung von Vorsteuer erst dann gewinnwirksam aktivieren, wenn die Finanzverwaltung das einschlägige Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Musterverfahren im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit in gleichgelagerten Fällen für anwendbar erklärt hat. Dass die EuGH-Rechtsprechung der Öffentlichkeit anderweitig bekanntgeworden ist, reicht für die Aktivierung der Forderung noch nicht aus, solange die Finanzverwaltung ihre der Entstehung des Erstattungsanspruchs entgegenstehende Rechtsauffassung tatsächlich noch nicht aufgegeben hat, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klarstellt.

Geklagt hatte eine börsennotierte Aktiengesellschaft, der aus Anlass ihres Börsengangs Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden war. Einen Anspruch auf Erstattung dieser Vorsteuer hatte das Finanzamt ver-

neint. Zu der 2005 ergangenen stattgebenden Entscheidung des EuGH in einem gleichgelagerten Musterverfahren zum österreichischen Umsatzsteuerrecht hatte die Finanzverwaltung zunächst die Auffassung vertreten, dass ihr keine unmittelbare Wirkung für die Rechtsanwendung in Deutschland zukomme. Erst im Oktober 2006 wurde das EuGH-Urteil im Bundessteuerblatt für allgemein anwendbar erklärt. Daraufhin wurde die zu erstattende Vorsteuer im April 2007 gegenüber der Klägerin festgesetzt. Gleichwohl sollte die Klägerin den Anspruch darauf nach Ansicht des Finanzamts bereits zum 30.09.2006 in ihrer Bilanz als Aktivposten ausweisen.

Dieser Ansicht hat das FG widersprochen und der gegen die Aktivierung zu diesem Zeitpunkt erhobenen Klage stattgegeben. Nach den Grundsätzen des sogenannten Vorsichtsprinzips sei der Anspruch solange nicht zu aktivieren, als er vom Finanzamt bestritten werde und die Finanzverwaltung insgesamt eine seiner Entstehung entgegenstehende Rechtsansicht vertrete. Dies sei im Streitfall noch bis zum 04.10.2006 und damit noch über den 30.09.2006 (als maßgeblichem Bilanzstichtag) hinaus der Fall gewesen.

Gegen die Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren anhängig (I R 59/13).

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08.07.2013, 6 K 2874/12, nicht rechtskräftig

Abschreibung: Im Bürogebäude genügt es, dass eine Einheit bezogen werden kann

Um die Abschreibungen für ein Bürogebäude steuerwirksam geltend machen zu können, müssen nicht sämtliche Einheiten fertiggestellt sein. Mit Blick darauf, dass speziell Büros jeweils individuell nach den Wünschen der Auftraggeber eingerichtet werden, genügt es, wenn nur ein Büro bezugsfertig ist. Dazu ist es erforderlich, dass dafür die wesentlichen Bestandteile vorhanden sind, die Einheit also ausgestattet ist mit Fenstern, tragenden Innenwänden, Türen, Sanitäreinrichtungen, Heizung, Strom sowie Be- und Entlüftung.

BFH, II R 58/10 vom 18.04.2012

Betriebsausgabenabzug: Nicht für spirituelle Dienstleistungen

Ein Geschäftsinhaber, der einen spirituellen Dienstleister dafür in Anspruch nimmt, dass mittels göttlicher Hilfe sein Umsatz steigt, kann die hiermit verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe Steuer mindernd zum Ansatz bringen. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Münster hervor.

Die Klägerin betreibt einen Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck in der Rechtsform einer KG. Den von ihr beantragten Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an einen spirituellen Dienstleister begründete sie damit, dass der Dienstleister immer, wenn die Umsätze schlecht liefen, auf Bitten des Geschäftsführers der Klägerin den Kontakt zu Gott aufgenommen habe, damit mehr Kunden ins Geschäft kommen. Tatsächlich sei der geschäftliche Erfolg gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise auf diese Leistungen zurückzuführen. Die Klägerin habe deshalb auf kostspielige Werbemaßnahmen nahezu ganz verzichten können. Das beklagte Finanzamt versagte den Abzug der Kosten, weil die langjährigen Kontakte des Geschäftsführers der Klägerin zum spirituellen Dienstleister für eine private (Mit-)Veranlassung sprächen. Das Gericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Kosten seien bereits deshalb nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, weil kein objektiver Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und den Umsatzsteigerungen erkennbar sei. Anders als bei Werbemaßnahmen wie Zeitungsinseraten oder TV-Spots bestehe kein wissenschaftlich belegter Erfahrungssatz, dass der geschäftliche Erfolg eines Unternehmens durch die Kontaktaufnahme mit einem spirituellen Wesen beeinflusst werden könne. Dies gelte selbst dann, wenn die Leistungen nach der subjektiven Überzeugung des Geschäftsführers für den Betrieb nützlich gewesen seien. Auf die Frage einer etwaigen privaten (Mit-)Veranlassung komme es daher nicht mehr an.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.01.2014, 12 K 759/13 G,F

Reihengeschäft: Erste Lieferung kann unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein

Die erste Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts kann eine sogenannte unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein, obwohl



vor der Beförderung der Ware ins Ausland noch keine Eigentumsübertragung an den Letztabnehmer erfolgt ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, allerdings die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Die Klägerin verkaufte Handys an eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft, die ihrerseits ein Beförderungsunternehmen mit dem Transport an ihre Abnehmer in Dubai beauftragte. Dort kamen die Handys auch tatsächlich an. Die Klägerin behandelte den Vorgang als steuerfreie Ausfuhrlieferung. Dem folgte das beklagte Finanzamt nicht, weil die Lieferung der Klägerin an die britische Gesellschaft als sogenannte unbewegte Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig sei. Das FG gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage ab. Bei einem Reihengeschäft, bei dem die Ware unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer gelangt, könne nur eine der Lieferungen die bewegte und damit steuerfreie Ausfuhrlieferung sein. Die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Grundsätze für die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, seien zwar zu innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ergangen, aber auf Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten zu übertragen. Das FG maß im Rahmen der danach erforderlichen Gesamtwürdigung dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass die Klägerin vom bereits vor der Versendung erfolgten Weiterverkauf der Ware an die Endabnehmer wusste. Demgegenüber sei nicht von entscheidender Bedeutung, ob den Erwerbern die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, bereits vor der Warenbewegung eingeräumt wurde. Dem ersten Lieferer sei es regelmäßig nicht möglich, diese Frage zu beurteilen und hierüber von seinem Geschäftspartner Informationen zu erhalten. Insoweit wich das FG von der aktuellen Rechtsprechung des BFH ab, der gerade diese Frage als entscheidendes Kriterium für die Zuordnung angesehen hatte. Allerdings berief sich das FG auf zwei frühere Entscheidungen des BFH.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.01.2014, 5 K 3930/10

Einsprüche und Änderungsanträge zum pauschalen Kilometergeldansatz bei Dienstreisen zurückgewiesen

Wird ein Kraftfahrzeug für eine Dienst- oder Geschäftsreise genutzt, sind die hierdurch entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Anstelle eines Nachweises der durch die Reise tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten können diese pauschal in Höhe von 0,30 € pro Kilometer geltend gemacht werden. Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes können die Kosten in dieser pauschalen Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, während aus öffentlichen Kassen geleistete Erstattungen für Fahrtkosten in voller Höhe steuerfrei ersetzt werden dürfen. Steuerpflichtige haben hierin eine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung gesehen und gegen Steuerbescheide Einspruch eingelegt oder Änderungsanträge gestellt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 15. März 2011 – VI B 145/10 – (BFH/NV S. 983) entschieden, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 20. August 2013 – 2 BvR 1008/11 – nicht zur Entscheidung angenommen. Die in dieser Angelegenheit eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge können somit keinen Erfolg haben. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben deshalb durch Allgemeinverfügung vom 27. Februar 2014 diese Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen.

Bundesfinanzministerium, online-Meldung vom 27.02.2014

Aufwendungen für „Business-Kleidung“ nicht als Werbungskosten absetzbar

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind auch nicht anteilig als Werbungskosten absetzbar. Das gilt auch dann, wenn es sich um Ausgaben für sogenannte Business-Kleidung handelt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) erneut klarstellt.

Rechtlicher Hintergrund: Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind Aufwendungen als Werbungskosten abzuziehen, wenn sie durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind. Eine solche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen mit der Ein-

künftigerzielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind, das heißt, wenn sie damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ob Aufwendungen der beruflichen Sphäre oder der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, entscheidet sich unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Die Aufwendungen sind grundsätzlich anhand der privaten beziehungsweise beruflichen Veranlassungsbeiträge aufzuteilen. Ist ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst, ist dieser als Werbungskosten abziehbar.

Zwar, so der BFH, sei auch eine Aufteilung von Aufwendungen für bürgerliche Kleidung bei feststehender Arbeitszeit möglich. Derartige Aufwendungen seien aber nach den Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 9 Einkommensteuergesetz, der den Werbungskostenabzug regelt, entzogen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13.11.2013, VI B 40/13

Häusliches Arbeitszimmer kann auch im Keller sein

Der BFH beschäftigte sich mit der Frage, ob ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum in einem Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer ist. Nicht nur der Keller, sagten die Richter, und gaben einen Überblick, welche Räume ein häusliches Arbeitszimmer sein können.

Eine Einbindung in die häusliche Sphäre ist regelmäßig dann gegeben, erklärten die Richter, wenn die betrieblich oder beruflich genutzten Räume zur Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehören (BFH-Beschluss vom 30.1.2014, VI B 125/13).

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist danach grundsätzlich ein häusliches Arbeitszimmer. Ausnahme: Die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre wird zum Beispiel durch Publikumsverkehr aufgehoben oder überlagert.

Eine unmittelbare Verbindung zur Wohnung ist nicht erforderlich, was dazu führt dass auch die folgenden Räume ein häusliches Arbeitszimmer sein können:

- Mansardenzimmer,
- Kellerräume im selben Haus,
- Räume in einem Anbau, der nicht vom Wohnhaus aus, sondern nur über einen separaten, straßenabgewandten Eingang vom Garten aus betreten werden kann. Hier gilt allerdings: Kann der beruflich

genutzte Anbau nur über der Allgemeinheit zugänglich gemachte Verkehrsflächen erreicht werden, handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer.

Von der Einordnung als häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer hängt ab, ob und in welcher Höhe Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden dürfen.

Wann wird ein Arbeitszimmer steuerlich anerkannt?

Es handelt sich um ein häusliches Arbeitszimmer:

- Für die im Arbeitszimmer ausgeübte berufliche oder betriebliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Dann sind die Arbeitszimmerkosten maximal bis 1.250 € absetzbar.
- Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung. Dann sind die Arbeitszimmerkosten in unbegrenzter Höhe absetzbar.

Es handelt sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer (externes Büro): Hier sind die Arbeitszimmerkosten in unbegrenzter Höhe absetzbar.

Es handelt sich um einen beruflich genutzten häuslichen oder außerhäuslichen Raum, der kein Arbeitszimmer ist (z.B. Lager): Die Raumkosten sind voll bzw. mit dem beruflichen Anteil absetzbar.